



Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Freising



Landratsamt Freising
Geschäftsstelle des
Gutachterausschusses für Grundstückswerte
Landshuter Straße 31
85356 Freising

Tel.: 08161/600344-03, -04, -05, -02
Fax: 08161/600-94400
E-Mail: gutachterausschuss@kreis-fs.de
Internet: www.kreis-fs.de

Antrag auf Auskunft über Kaufpreise aus der Kaufpreissammlung; hier: bebaute Grundstücke

(§ 195 Abs.3 BauGB; § 11 Gutachterausschussverordnung – BayGaV)

Hinweis: Die Antragstellung ist nur per Post oder Fax möglich.

Antragsteller:

Firma/Behörde	
Name, Vorname	
PLZ, Ort	
Straße, Hausnummer	
Telefon	
Fax	
E-Mail	

Gemäß § 11 Abs. 2 BayGaV beantrage ich **unter Nachweis meines berechtigten Interesses** (z. B. Wertermittlungsauftrag), den ich als Anlage gesondert beifüge, **in der Eigenschaft als**

- ☐ Gericht
☐ Behörde
☐ öffentlich bestellt und vereidigter Sachverständiger
☐ zertifizierter Sachverständiger (nach DIN EN ISO/IEC 17024)
☐ sonstiger Sachverständiger
☐ _____

eine **Auskunft aus der Kaufpreissammlung**

für folgendes Objekt:

Gemeinde			
Gemarkung		Fl.Nr.	
Ortsteil			
Straße		Haus-Nr.	
Wertermittlungstichtag(e)			
Sonstiges			

☐ freistehendes Einfamilienhaus ☐ Doppelhaushälfte ☐ _____	☐ freistehendes Zweifamilienhaus ☐ Reihenendhaus ☐ _____	☐ Reihennittelhaus ☐ _____
Wohnfläche: _____ m ² Baujahr: _____ Grundstücksgröße: _____ m ²		
Sonstige Angaben:		

Auswahlkriterien/zusätzliche Informationen:

Anzahl der Kauffälle (soweit vorhanden)	mind.	max.
Zeitraum (Verkaufszeitpunkt)	von	bis
Baujahr	von	bis
Grundstücksgröße (m ²)	von	bis
Wohnfläche (m ²)	von	bis
Gebäudetyp(en)		
Suchbereich (Gemeinden, Gemarkungen, Ortsteile, Bodenrichtwertzonen etc.)		
Sonstige Angaben:		

Der Gutachterausschuss behält sich Art, Umfang und Darstellung der Auskunft vor. Die angefragten Spannen für die möglichen Auswahlkriterien dienen als Orientierung (insbesondere bei geringer Datenlage), um den weiteren Abstimmungsbedarf zu minimieren.

Die Auskünfte erfolgen anonymisiert.

Sollten erweiterte Auskünfte notwendig werden, ist hierzu ein gesonderter, formloser Antrag zu stellen unter Angabe einer entsprechenden Begründung. Gemäß § 11 Abs. 4 BayGaV dürfen grundstücksbezogene Auskünfte nur an Personen erteilt werden, die einer gesetzlichen Schweigepflicht nach § 203 Strafgesetzbuch oder einer gleichwertigen Verpflichtung zur Wahrung der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, nur in einem Umfang, der zur Erreichung des mit der Auskunft angestrebten Verwendungszwecks zwingend erforderlich ist, und nur, soweit schutzwürdige Interessen Betroffener nicht entgegenstehen. Ein entsprechender Nachweis ist dem Antrag beizufügen.

Hiermit verpflichte ich mich, die durch diesen Antrag erlangten Daten nur zu dem Zweck zu verwenden, zu dessen Erfüllung sie mir erteilt wurden (§ 11 Abs. 3 BayGaV). Eine unbefugte Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig. Die mitgeteilten Daten müssen in einem zu erstellenden Gutachten so anonymisiert werden, dass keine Identifikation der Vergleichsobjekte möglich ist.

Mir ist bekannt, dass die Gebühr für den ersten Kaufpreis 30,00 € und für jeden weiteren Kaufpreis jeweils 20,00 € beträgt. Ferner ist mir bekannt, dass die Gebühr bei erhöhtem Aufwand (z.B. erhöhter Rechercheaufwand, nicht elektronisch erfasste Kauffälle vor dem Jahr 1998) für den ersten Kaufpreis 45,00 € und für jeden weiteren Kaufpreis jeweils 25,00 € beträgt. Diese Gebühren werden von mir übernommen.

Hinweisblatt zu den Informationspflichten bei Erhebung personenbezogener Daten nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Antrag auf Auskunft aus der Kaufpreissammlung

Verantwortlich für die Datenerhebung (i.S. d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO):

Landratsamt Freising
Landshuter Str. 31
85356 Freising
Tel.: 08161/600-0
www.kreis-freising.de

Kontakt Daten des behördlichen Datenschutzbeauftragten:

Hans Schönhofer
Landratsamt Freising
Landshuter Str. 31
85356 Freising
Tel.: 08161/600-30201
Datenschutz-lra@kreis-fs.de

Zweck und Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung:

Die Datenverarbeitung dient der Erfüllung eines Gesetzes ; hier:
Auskunft aus der Kaufpreissammlung gem. § 195 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 11 Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung – BayGaV) i. V. m. Art. 6 DSGVO und Art. 4 BayDSG bzw. Art. 9 DSGVO und Art. 8 BayDSG

Empfänger oder Kategorien von Empfängern Ihrer personenbezogenen Daten:

Falls Ihr Antrag einen zahlungspflichtigen Vorgang auslöst, ist die Weitergabe der hierfür erforderlichen Daten an die jeweils zuständigen Stellen erforderlich (Kreiskasse, Staatsoberkasse Bayern, Vollstreckungsbehörde).

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation:

Es erfolgt keine Übermittlung

Vorgesehene Fristen für die Löschung der Daten:

Es gelten die Aufbewahrungsfristen des Einheitsaktenplanes für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen (EAPI-Aufbewahrungsfristenverzeichnis; EAPIAufbw).

Betroffenenrechte:

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:
Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mit Hilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Erforderlichkeit der Datenabgabe:

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist für die Bearbeitung Ihres Antrages erforderlich.
Eine Antragsbearbeitung ist ohne die Verarbeitung nicht möglich.